S 43 AS 3106/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 AS 3106/18
Datum	24.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1353/21
Datum	31.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 24.06.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu 2) in beiden RechtszÃ¼gen zu 5%. Im Ãbrigen findet keine Kostenerstattung statt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.10.2018 aufgrund der Annahme des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft.

Â

Die am 00.00.1975 geborene KlÃ¤gerin zu 1) ist die Mutter der am 00.00.1999 geborenen KlÃ¤gerin zu 2). Die KlÃ¤gerin zu 1) ist mit dem am 00.00.1963 geborenen Z. I., ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten und Vater der KlÃ¤gerin zu 2), verheiratet. Dieser verfÃ¼gt seit August 2017 Ã¼ber monatliche Zuwendungen seiner Mutter, die sich auf 1300 â¬ im August 2017, 700 â¬ im September 2017, 1300 â¬ im November 2017, jeweils 700 â¬ monatlich fÃ¼r Dezember 2017 bis Mai 2018, jeweils 800 â¬ monatlich fÃ¼r Juni und Juli 2018 und ab August 2018 jeweils monatlich 900 â¬ belaufen. Beide haben zwei weitere gemeinsame Kinder, den 2016 geborenen B. V. I. und den 2018 geborenen U. K. I., fÃ¼r die jeweils Kindergeld in gesetzlicher HÃ¶he gezahlt wurde. FÃ¼r die Zeit vom 03.10.2016 bis 02.09.2017 erhielt die zuvor bei der M. GmbH als VerkÃ¤uferin beschÃ¤ftigte KlÃ¤gerin zu 1) Elterngeld i.H.v. 596,10 â¬ monatlich. Die KlÃ¤gerin zu 2) hat im Juli 2017 ihr Abitur abgelegt, absolvierte nach einem mehrwÃ¶chigen Auslandsaufenthalt in der Zeit vom Dezember 2017 bis Februar 2018 ein unbezahltes Praktikum in einem Krankenhaus und war anschlieÃend ab dem 15.03.2018 als Au-pair in China tÃ¤tig.

Â

Die KlÃ¤gerinnen bezogen in Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) seit dem Jahr 2011 Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende. Die Familie bewohnte zunÃ¤chst seit dem 01.10.2005 gemeinsam eine 80 qm groÃe 3-Zimmer Wohnung in der N.-straÃe 45 in A (im Folgenden Familienwohnung). DafÃ¼r fielen laut Mietvertrag 485 â¬ als Grundmiete, 134 â¬ Betriebskosten und 52 â¬ Heizkosten monatlich an, insgesamt 671 â¬. Vermieterin ist die Mutter des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1). Diese tatsÃ¤chlichen Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung wurden von dem Beklagten zunÃ¤chst bei der LeistungsgewÃ¤hrung berÃ¼cksichtigt, zuletzt fÃ¼r den Zeitraum 01.05.2016 bis 31.10.2016 mit Bescheid vom 15.04.2016 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 02.05.2016 und 10.10.2016.

Â

Wie der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) dem Beklagten mit Schreiben vom 09.08.2016 mitteilte, absolviert er seit dem Wintersemester 2016/2017 ein Studium der Medizinischen Informatik an der FH H., nachdem er zuvor als Zahnarzt tÃ¤tig war. Seitdem ist er dort durchgehend immatrikuliert.

Â

Mit Bescheid vom 09.11.2016 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017 bewilligte der Beklagte daraufhin den KlÃ¤gerinnen und B. fÃ¼r den Zeitraum 01.11.2016 bis 31.10.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und lehnte den Antrag des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) ab mit der BegrÃ¼ndung, er sei wegen seines Studiums von Leistungen nach dem SGB II gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen.

Gleichwohl sei er als Haushaltsmitglied fÃ¼r die HÃ¶he des Regelsatzes und die Kosten der Unterkunft zahlungsrelevant, so dass nur noch Â¾ dieser Kosten berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Einen hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.12.2016 zurÃ¼ck, das diesbezÃ¼gliche Klageverfahren vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf (; Az.: S 43 AS 4760/16) und das Berufungsverfahren (L 19 AS 1423/17) blieben erfolglos.

Â

Am 31.08.2017 teilte der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) mit, er habe eine andere Wohnung bezogen. Dabei handelt es sich um eine im gleichen Haus neben der bisherigen Wohnung liegende 1-Zimmer Wohnung, fÃ¼r die ab dem 01.08.2017 ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Die Kosten betragen laut Mietvertrag 250 â¬ Grundmiete zuzÃ¼glich 134 â¬ Betriebskosten und 52 â¬ Heizkosten, insgesamt 436 â¬ monatlich. Auch hier ist die Mutter des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) die Vermieterin. Weiterhin teilte der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) mit, dass die KlÃ¤gerinnen seit dem 25.08.2017 ortsabwesend seien. Sie besuchten die Mutter bzw. GroÃmutter in Russland. Zudem beantragte der von den KlÃ¤gerinnen bevollmÃ¤chtigte Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) eine Ãberprüfung der Bewilligungsbescheide fÃ¼r die Zeit ab dem 01.08.2017 fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und B.. Mit Schreiben vom 21.09.2017 erlÃ¤uterte der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) die Wohnsituation. Er bewohne die kleinere Wohnung, seine Familie die grÃ¶Ãere Wohnung. Die Haushaltskasse werde getrennt gefÃ¼hrt, er erhalte von seiner Mutter regelmÃ¤Ãig Unterhalt, um das Studium absolvieren zu kÃ¶nnen.

Â

Auf den Ãberprüfungsantrag hin lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 26.09.2017 die Aufhebung und Anpassung der Leistungen ab dem 01.08.2017 ab. Der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner gehÃ¶re zur Bedarfsgemeinschaft. Es liege hier kein Getrenntleben vor, vielmehr seien die KlÃ¤gerin zu 1) und ihr Ehemann weiter verheiratet, zÃ¶gen die Kinder gemeinsam groÃ und lebten gemeinsam im selben Haus, lediglich eine Nachbarwohnung sei angemietet worden. Der Umstand getrennter Haushaltskassen Ã¤ndere daran nichts.

Â

Der Beklagte wies die Zahlung der Leistung fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und B. fÃ¼r den Monat Oktober 2017 nicht an. Ein diesbezÃ¼glicher Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem SG (S 43 AS 4229/17 ER) blieb erfolglos. Mit Bescheid vom 23.11.2017, adressiert an die KlÃ¤gerin zu 1), hob der Beklagte die LeistungsgewÃ¤hrung wegen Ortsabwesenheit ab dem 01.10.2017 auf.

Â

Mit Bescheid vom 30.11.2017 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen und B. nach ihrer RÃ¼ckkehr aus Russland und nach Vorlage eines Weiterbewilligungsantrags Leistungen ab dem 23.11.2017 bis zum 31.10.2018. Der Ehemann der KlÃ¤gerin zu

1) sei weiterhin als Student von den Leistungen ausgeschlossen. Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung wurden unter BerÃ¼cksichtigung eines Kopfanteiles des Ehemannes der KlÃ¤gerin zu 1) fÃ¼r die bisherige Wohnung bewilligt. Mit Ã□nderungsbescheid vom 03.04.2018 berÃ¼cksichtigte der Beklagte den Auszug der KlÃ¤gerin zu 2) aus der Familienwohnung aufgrund eines Chinaaufenthaltes ab dem 01.05.2018, so dass nun 2/3 der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigt wurden. Nach AnhÃ¶rung erfolgte mit Bescheid vom 15.08.2018 die Aufhebung und Erstattung der bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r den Zeitraum 15.03.2018 bis 30.04.2018 in HÃ¶he von 430,83 â□¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) wegen des Chinaaufenthaltes. Diesen Bescheid hob der Beklagte mit Bescheid vom 31.01.2019 aus formalen GrÃ¼nden auf und hob nunmehr mit Bescheid vom 04.02.2019 die bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r den Zeitraum 15.03.2018 bis 30.04.2018 in HÃ¶he von 430,83 â□¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) wegen des Chinaaufenthaltes auf. Mit Ã□nderungsbescheid vom 02.11.2018 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1) einen Mehrbedarf fÃ¼r werdende MÃ¼tter fÃ¼r die Zeit ab Mai 2018.

Â

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.09.2017 (Ã□berprÃ¼fungsbescheid) wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.07.2018 zurÃ¼ck, die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 23.11.2017 (Ortsabwesenheit) und 30.11.2017 (Leistungen ab 23.11.2017) wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 05.07.2018 zurÃ¼ck.

Â

Daraufhin haben die KlÃ¤gerinnen am 06.08.2018 Klage vor dem SG erhoben â□□ ursprÃ¼nglich gegen fÃ¼nf Widerspruchsbescheide, wobei die Klagen hinsichtlich des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2018 (Mitwirkungsaufforderung) und des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2018 (Chinaaufenthalt ab Mai 2018) zurÃ¼ckgenommen wurden. Unter Bezugnahme auf die jeweiligen Vollmachten der KlÃ¤gerinnen hat der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) wÃ¶rtlich wie folgt Klage erhoben: â□□Ich nehme Bezug auf folgende SchriftstÃ¼cke (â□¦) ich bin mit dem Inhalt der Schreiben des Jobcenters (â□¦) nicht einverstanden und reiche hiermit Klage ein.â□□ Auf gerichtliche Nachfrage hin stellte er klar, dass die Klage im Namen der KlÃ¤gerin zu 1) gefÃ¼hrt werde, die KlÃ¤gerin zu 2), B. und er seien mitbetroffen. Im ErÃ¶rterungstermin am 17.06.2019 wies der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) darauf hin, dass auch die KlÃ¤gerin zu 2) als KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt werden soll. Die KlÃ¤gerinnen begrÃ¼ndeten die Klage zum einen damit, dass die Kosten fÃ¼r die grÃ¶Ã□ere, ursprÃ¼nglich von allen Familienmitgliedern bewohnte Wohnung ohne BerÃ¼cksichtigung des Kopfteils des Ehemannes der KlÃ¤gerin zu 1) zu gewÃ¤hren seien, da dieser in der neu angemieteten Wohnung lebe und getrennte Haushaltskassen seit dem 01.08.2017 gefÃ¼hrt wÃ¼rden. Im Ã□brigen wehrten sie sich gegen die Leistungsaufhebung aufgrund des Russlandaufenthaltes. Sie seien aus moralischen GrÃ¼nden zu diesem Aufenthalt verpflichtet gewesen.

Â

Die KlÃ¤gerinnen haben beantragt,

Â

1.Â Â den Bescheid vom 25.09.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.07.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Bescheide vom 09.11.2016, 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017 zurÃ¼ckzunehmen und volle Kosten der Unterkunft zu gewÃ¤hren,

Â

2.Â Â den Bescheid vom 23.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2018 aufzuheben,

Â

3.Â Â den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.11.2017, des Ã□nderungsbescheides vom 03.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2018 zu verurteilen, volle Kosten der Unterkunft zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte verwies im Rahmen der Klageerwiderung auf sein bisheriges Vorbringen.

Â

Das SG hat einen ErÃ¶rterungstermin am 17.06.2019 und einen Verhandlungstermin am 24.06.2021 durchgefÃ¼hrt und die Klage mit Urteil vom 24.06.2021 abgewiesen. Es bestehe kein Anspruch der KlÃ¤gerinnen auf volle Ã□bernahme der Kosten der Unterkunft im streitigen Zeitraum. Richtigerweise sei von einer Bedarfsgemeinschaft von vier Personen auszugehen, wobei nur drei Personen, nÃ¤mlich die KlÃ¤gerinnen und B. leistungsberechtigt seien. Der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) sei als Student gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Unter BerÃ¼cksichtigung der anfallenden Kosten von 671 â□¬ sei der Kopfteilanspruch der KlÃ¤gerinnen zutreffend berechnet, denn der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) gehÃ¶re zur Bedarfsgemeinschaft, da kein Getrenntleben vorliege. Allein die Tatsache, dass der Ehemann eine weitere Wohnung angemietet habe, fÃ¼hre zu keiner anderen Wertung. Auch die Aufhebung der LeistungsgewÃ¤hrung an die KlÃ¤gerinnen wegen deren

langdauernden Auslandsaufenthaltes, der ohne Zustimmung erfolgt und im Ã□brigen auch nicht zwingend erforderlich gewesen sei, sei rechtmÃ¤Ã□ig.

Â

Gegen das am 11.08.2021 zugestellte Urteil hat der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) mit den Worten â□□ich bin mit dem Urteil nicht einverstanden und ich lege hiermit Berufung einâ□□ am 11.09.2021 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung verweist er darauf, dass er allein in der benachbarten kleineren Wohnung lebe, um sich auf das Studium und den Bau eines sog. Gegenprangers im Internet zu konzentrieren. Die Haushaltskasse werde getrennt gefÃ¼hrt. Es seien daher die vollen Kosten der grÃ¶Ã□eren Wohnung zu Ã¼bernehmen. Dies gelte auch fÃ¼r die Zeit der Ortsabwesenheit, die NichtÃ¼bernahme der Kosten sei eine nicht zulÃ¤ssige Sanktionierung. Auf gerichtliche Nachfrage teilt er mit Schreiben vom 21.01.2022 mit, dass BerufungsklÃ¤ger die KlÃ¤gerinnen zu 1) und 2) sowie seine SÃ¶hne B. und U. seien. Er sei bevollmÃ¤chtigt, die Berufung durchzufÃ¼hren.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Beklagte mangels Bekanntgabe eines individualisierten Aufhebungsbescheides an die KlÃ¤gerin zu 2) anerkannt, dass der KlÃ¤gerin zu 2) fÃ¼r den Monat Oktober 2017 noch ein Leistungsanspruch aus der ursprÃ¼nglichen Bewilligung fÃ¼r Oktober 2017 in HÃ¶he von 332,75 â□¬ zusteht. Dieses Teilanerkenntnis hat die KlÃ¤gerin zu 2) angenommen.

Â

Die KlÃ¤gerinnen beantragen nunmehr noch,

Â

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 24.06.2021 abzuÃ¤ndern und

Â

1. den Bescheid vom 26.09.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 09.11.2016 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2016 zurÃ¼ckzunehmen und ihnen fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.10.2017 hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren,

Â

2. den Bescheid vom 23.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2018 in Bezug auf die KlÃ¤gerin zu 1) aufzuheben und

Â

3. unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.11.2017 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 03.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2018 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 02.11.2018 den Beklagten zu verurteilen, der KlÃ¤gerin zu 1) fÃ¼r den Zeitraum 23.11.2017 bis 31.10.2018 und der KlÃ¤gerin zu 2) fÃ¼r den Zeitraum 23.11.2017 bis 14.03.2018 hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Beklagte meint, der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) habe ausdrÃ¼cklich in seinem Namen und nicht fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen Berufung eingelegt, er selbst sei aber von Leistungen ausgeschlossen und daher nicht klagebefugt. Einer etwaigen BerufungsÃ¤nderung stimme er ausdrÃ¼cklich nicht zu. Er rÃ¼ge im Ã□brigen eine ordnungsgemÃ¤Ã□e BevollmÃ¤chtigung. Der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) sei Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, denn fÃ¼r ein dauerndes Getrenntleben der Eheleute sei nicht nur ein rÃ¤umliches Getrenntleben erforderlich, sondern auch ein Trennungswille, der nach auÃ□en erkennbar sei. Daran fehle es aber. Der Beklagte teilt ferner mit, die Angemessenheitsgrenzen der Stadt DÃ¼sseldorf betrÃ¼gen nach ihrem sog. schlÃ¼ssigen Konzept fÃ¼r den streitigen Zeitraum fÃ¼r 2 Personen 515 â□¬, fÃ¼r 3 Personen 652 â□¬ und fÃ¼r 4 Personen 805 â□¬. Unter BerÃ¼cksichtigung des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) seien die Unterkunftskosten daher angemessen, soweit dieser nicht berÃ¼cksichtigt werden wÃ¼rde, wÃ¤ren die Kosten der Unterkunft nach dem Auszug der KlÃ¤gerin zu 2) unangemessen.

Â

Im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins am 04.05.2022 ist der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) als Zeuge befragt worden und sind die KlÃ¤gerinnen informatorisch angehÃ¶rt worden. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Â

Auf gerichtliche Anforderung reichten die KlÃ¤gerinnen Heizkostenabrechnungen der J. GmbH vom 04.04.2018 und 06.03.2019 bezÃ¼glich beider Wohnungen sowie Stromkostenabrechnungen der Stadtwerke A vom 15.05.2018 und 17.05.2019 bezÃ¼glich beider Wohnungen sowie KontoauszÃ¼ge Ã¼ber ein Konto der KlÃ¤gerin zu 1) bei der Stadtsparkasse DÃ¼sseldorf mit der Kontonummer N01

fÃ¼r den Zeitraum 31.07.2017 bis 02.11.2018 und Ã¼ber ein Konto des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) bei der Stadtsparkasse A mit der Kontonummer N02 fÃ¼r den Zeitraum 31.07.2017 bis 31.10.2018 ein.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akten der Verfahren S 43 AS 4760/16, S 43 AS 1423/17, S 43 AS 4910/14, S 43 AS 4229/17 ER, S 43 AS 1479/19 und S 43 AS 1124/21 sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

A. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist bezogen auf den Ãberprüfungsantrag der KlÃ¤gerinnen der Bescheid vom 26.09.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.07.2018, mit dem der Beklagte es abgelehnt hat, den bestandkrÃ¤ftigen Bescheid vom 09.11.2016 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017 insoweit abzuÃ¤ndern, als darin fÃ¼r den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung unter Anrechnung eines Kopfanteils fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) bewilligt wurden (zur ZulÃ¤ssigkeit der BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstandes vgl. BSG Urteile vom 04.06.2014, B 14 AS 42/13 R, Rn. 12 ff., juris; und vom 06.08.2014, B 4 AS 55/13 R, Rn. 12, juris). Ferner ist Gegenstand des Berufungsverfahrens der Bescheid vom 23.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2018, mit dem die Leistungsbewilligung fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) ab dem 01.10.2017 wegen der Ortsabwesenheit in Russland aufgehoben wurde. Schließlich ist Gegenstand des Berufungsverfahrens der Bescheid vom 30.11.2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 03.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2018 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 02.11.2018, mit dem der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1) fÃ¼r den Zeitraum vom 23.11.2017 bis zum 31.10.2018 und der KlÃ¤gerin zu 2) bis zum 14.03.2018 Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung unter Anrechnung eines Kopfanteils fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) bewilligt hat.

Â

B. Die Berufung ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) sowie frist- und formgerecht (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt und auch sonst zulÃ¤ssig. Insbesondere ist die Berufung von den KlÃ¤gerinnen eingelegt worden.

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG handelt es sich bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II um individuelle LeistungsansprÃ¼che, so dass nur dasjenige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, dessen Leistungen betroffen sind, durch die Entscheidung auch rechtlich beschwert ist. Das SGB II kennt keinen Anspruch einer Bedarfsgemeinschaft als solcher, die keine juristische Person darstellt; vielmehr ist Anspruchsinhaber immer nur das durch die jeweilige Entscheidung in seinem Leistungsanspruch betroffene Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (BSG Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R, Rn. 11 ff., juris). Klagebefugt sind damit bezÃ¼glich der hier geltend gemachten HÃ¶he der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Familienwohnung nur die KlÃ¤gerinnen. Die Berufungsschrift hat zwar ausschlieÃlich der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) unterzeichnet und formuliert, er lege Berufung ein. Diese ErklÃ¤rung eines juristischen Laien ist in Verbindung mit der vorherigen ProzessfÃ¼hrung, bei der er unter Vorlage der Vollmachtsurkunden fÃ¼r seine Ehefrau und seine Tochter tÃ¤tig war, meistbegÃ¼nstigend dahingehend auszulegen (Â§ 123 SGG) und zu verstehen (zum MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz vgl. etwa BSG Urteil vom 14.06.2018, B 9 SB 2/16 R, Rn. 12 m.w.N., juris), dass er als BevollmÃ¤chtigter fÃ¼r die Vollmachtgeber in deren Namen tÃ¤tig werden wollte. Dies ergibt sich auch aus der nachfolgenden ErklÃ¤rung, dass BerufungsklÃ¤ger die KlÃ¤gerinnen zu 1) und 2) sowie seine SÃ¶hne B. und U. seien. FÃ¼r die Einbeziehung der beiden SÃ¶hne ist allerdings aufgrund der eindeutigen entgegenstehenden ErklÃ¤rung des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere auch im ErÃ¶rterungstermin vor dem SG, kein Raum.

Â

C. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

I. Die Klage ist im Wege der subjektiven und objektiven KlagehÃ¤ufung als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§Â 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, Â§ 56 SGG statthaft (vgl. BSG Urteil vom 13.02.2014, B 4 AS 22/13 R, Rn.Â 11, juris; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 54 Rn.Â 20c). Mit der Anfechtungsklage begehren die KlÃ¤gerinnen 1. die Aufhebung des die Ãberprüfung ablehnenden Verwaltungsaktes vom 26.09.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2018 sowie 2. die Aufhebung des Bescheides vom 23.11.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 05.07.2018 und 3. die Aufhebung des Bescheides vom 30.11.2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 03.04.2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 05.07.2018. Die Verpflichtungsklage ist auf die Erteilung eines Bescheides gerichtet, der den bindenden leistungsablehnenden Bescheid vom 09.11.2016 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017 Ã¤ndert. Mit der Leistungsklage beantragen die KlÃ¤gerinnen 1. die Erbringung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 und 2.

fÃ¼r die Zeit vom 23.11.2017 bis 31.10.2018 bzw. 14.03.2018.

Â

Die Klagefrist nach Â§ 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Die Klage ist danach binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, Â§ 87 Abs. 2 SGG. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post Ã¼bermittelt wird, gilt gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 2 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Gegen die Widerspruchsbescheide vom 02.07.2018 und 05.07.2018, die am 05.07.2018 bzw. 08.07.2018 als bekannt gegeben gelten, haben die KlÃ¤gerinnen am 06.08.2018 (Montag) und damit innerhalb der Monatsfrist Klage erhoben. Dass auch hier zunÃ¤chst wÃ¶rtlich genommen der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) Klage erhoben hat, ist aufgrund der Bezugnahme auf zwei Vollmachten der KlÃ¤gerinnen und die nachfolgende schriftliche ErklÃ¤rung sowie die ergÃ¤nzende ErklÃ¤rung im ErÃ¶rterungstermin vor dem SG unschÃ¤dlich.

Â

II. Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Â

1. Der Bescheid vom 25.09.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.07.2018 ist rechtmÃ¤Ãig und beschwert die KlÃ¤gerinnen nicht i.S.v. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Die KlÃ¤gerinnen haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer SGB II-Leistungen fÃ¼r die hier streitige Zeit vom 01.08.2017 bis 31.10.2017. Aus diesem Grund ist der Beklagte auch nicht verpflichtet, den zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides bereits ergangenen Bewilligungsbescheid vom 09.11.2016 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017 zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Nach Â§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der Verwaltungsakt, dessen RÃ¼cknahme begehrt wird, muss im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe, als von Anfang an, d. h. nach der im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bestehenden Sach- und Rechtslage, rechtswidrig sein. Wird er hingegen erst nachtrÃ¤glich rechtswidrig, kann er nur unter den Voraussetzungen des Â§ 48 SGB X aufgehoben werden (vgl. Merten in Hauck/Noftz, SGB X, Â§ 44 (Stand April 2018) Rn. 23 m.w.N.; Baumeister

in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, Â§ 44 (Stand 23.02.2022) Rn. 46 ff.).

Â

Die Leistungsbescheide fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.10.2017 (Bescheid vom 09.11.2016 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017) waren bei ihrem Erlass im Sinne des Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X rechtmÃ¤Ã□ig, denn den KlÃ¤gerinnen sind zu Recht Leistungen fÃ¼r die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung unter BerÃ¼cksichtigung eines Kopfteils des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) bewilligt worden.

Â

Gegenstand des Verfahrens kann lediglich der kopfteilige Anspruch der KlÃ¤gerinnen auf Bewilligung hÃ¶herer Bedarfe fÃ¼r Unterkunft sein, nicht die gesamte Differenz zwischen den tatsÃ¤chlichen und den aus Sicht des Beklagten angemessenen Bedarfen, denn aus den oben angefÃ¼hrten GrÃ¼nden ist Ã¼ber AnsprÃ¼che von B. nicht zu entscheiden, da dieser nicht Klage erhoben hat und das SG darÃ¼ber infolgedessen auch nicht entschieden hat.

Â

a. Die KlÃ¤gerinnen erfÃ¼llen dem Grunde nach die Voraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsanspruch nach den Â§Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 4, 19 Abs. 1 S. 1 und 3, 22 Abs. 1 SGB II. Die KlÃ¤gerinnen haben das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht; sind erwerbsfÃ¤hig und haben ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Â

b. Sie sind zudem auch hilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 9 SGB II. GemÃ¤Ã□ Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kÃ¶nnen, sind auch das Einkommen und VermÃ¶gen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 9 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB II).

Â

Der Senat ist nach der durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerinnen (und B.) im streitigen Zeitraum gemeinsam mit dem Ehemann der

KlÃ¤gerin zu 1) eine Bedarfsgemeinschaft i.S.d. Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a, 4 SGB II bildeten.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II gehÃ¶ren zur Bedarfsgemeinschaft als Partnerin oder Partner der erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte. Zur Beurteilung der Frage, ob Ehegatten nicht dauerhaft getrennt leben, sind die familienrechtlichen GrundsÃ¤tze zum Gegenbegriff Getrenntleben heranzuziehen (vgl. nur BSG Urteil vom 18.02.2010, B 4 AS 49/09 R, Rn. 13, juris; HÃ¤nlein in BeckOGK SGB II, Â§ 7 (Stand 01.12.2021) Rn. 55; Becker in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 102; Geiger in MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 78; Mushoff in BeckOK Sozialrecht, 65. Edition Â§ 7 (Stand: 01.03.2022) Rn. 76). GemÃ¤Ã Â§ 1567 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) leben Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine hÃ¤usliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Ein dauerhaftes Getrenntleben ist daher anzunehmen, wenn nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen davon auszugehen ist, dass eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben worden ist (Leopold in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 7 (Stand 29.11.2021) Rn. 214 m.w.N.). Neben einer rÃ¤umlichen Trennung setzt ein Getrenntleben einen Trennungswillen voraus (BSG Urteil vom 18.02.2010, B 4 AS 49/09 R, Rn. 13, juris). Nicht jede rÃ¤umliche Trennung beinhaltet bereits ein Getrenntleben, denn das Getrenntleben muss sich auf die Ehe im Sinne des Â§ 1353 BGB beziehen. Da Â§ 1353 Abs. 1 BGB mit der Bestimmung einer Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft nur die Grundstrukturen der Ehe, nicht jedoch die Art und Weise vorgibt, in der sich das Zusammenleben der Ehegatten vollzieht, ist die hÃ¤usliche Gemeinschaft zwar ein Grundelement der ehelichen Lebensgemeinschaft, jedoch kann bei Vereinbarung einer abweichenden Lebensgestaltung auch eine Ehe ohne rÃ¤umlichen Lebensmittelpunkt eine Ehe im Sinne des Â§ 1353 BGB sein. Haben die Ehegatten bei oder nach der EheschlieÃung einvernehmlich ein Lebensmodell gewÃ¤hlt, das eine hÃ¤usliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nach familienrechtlichen GrundsÃ¤tzen nicht begrÃ¼nden. Erforderlich ist daher ein nach auÃen erkennbarer Wille zumindest eines Ehegatten, die Ehe â in der individuell gewÃ¤hlten Gestaltungsform â auf Dauer aufzulÃ¶sen (BSG Urteil vom 18.02.2010, B 4 AS 49/09 R, Rn. 13, juris; Leopold in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 7 (Stand 29.11.2021) Rn. 215; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, Â§â7 (Stand Juni 2021) Rn. 190; HÃ¤nlein in BeckOGK SGB II, Â§ 7 (Stand 01.12.2021) Rn. 57; Becker in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 102; Peters in Estelmann, SGB II Â§ 7 (Stand 01.06.2019) Rn. 54). Zweifel an einem Getrenntleben sind insbesondere dann angebracht, wenn die Verheirateten nach Ablauf der Trennungszeit (Â§ 1566 BGB) immer noch zusammenleben, ohne dass das Scheidungsverfahren betrieben wird (LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 21.02.2013, L 15 AS 139/09, Rn. 23, juris; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, Â§â7 (Stand Juni 2021) Rn. 191). Eine fortbestehende Lebens- und

Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn die Partner â sinnbildlich gesprochen â â aus einem Topf wirtschaftenâ (BSG Urteil vom 23.08.2012, B 4 AS 34/12 R, Rn. 23, juris). Davon ist auszugehen, wenn die Partner die Dinge des tÃ¤glichen Bedarfs gemeinsam beschaffen, ge- und verbrauchen und die allgemein anfallenden hauswirtschaftlichen Arbeiten gemeinsam oder fÃ¼reinander erledigen. Dies verlangt keinesfalls die Wahrnehmung der Alltagsaufgaben zu gleichen Teilen. Vielmehr reicht es aus, dass der Alltag aufeinander bezogen ist. Das gemeinsame Wirtschaften muss aber Ã¼ber die bloÃe Mitbenutzung von Bad, KÃ¼che und ggf. vorhandenen GemeinschaftsrÃ¤umen hinausgehen (Leopold in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 7 (Stand: 29.11.2021) Rn. 223). Ein Zusammenleben in einer einzigen Wohnung ist fÃ¼r eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft wiederum nicht erforderlich. Auch bei rÃ¤umlicher Trennung ist jedoch maÃgeblich, ob eine enge persÃ¶nliche und geistige Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht, wobei fÃ¼r ein Getrenntleben nicht erforderlich ist, dass die Eheleute keinerlei Kontakt zueinander haben, nichts Gemeinsames unternehmen und eine totale Trennung vollziehen (so zutreffend Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, Â§Â 7 (Stand Juni 2021) Rn. 187). Notwendig ist vielmehr unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten UmstÃ¤nde des Falles die Feststellung, ob auch bei getrennten Wohnungen oder der Nutzung mehrerer Wohnungen von einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft ausgegangen werden kann, wenn also trotz der Nutzung getrennter Wohnungen das Leben Ã¼berwiegend in einer Wohnung stattfindet (LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 05.09.2016, L 7 AS 484/16 B-ER, Rn. 35, juris).

Â

Der Senat ist nach der durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme davon Ã¼berzeugt, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) im streitigen Zeitraum als Partner der KlÃ¤gerin zu 1) zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rt, da kein dauerhaftes Getrenntleben der Ehegatten vorliegt. Vielmehr bilden sie weiterhin eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, weder eine tatsÃ¤chliche rÃ¤umliche Trennung noch ein Trennungswille liegen vor.

Â

Zwar hat der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) unstreitig eine auf der gleichen Etage neben der Familienwohnung liegende weitere Wohnung angemietet. Dies hat jedoch weder zur Folge, dass die Dinge des tÃ¤glichen Bedarfs nicht mehr gemeinsam beschafft, ge- und verbraucht wÃ¼rden, noch dass die Alltagsaufgaben nicht mehr gemeinsam oder fÃ¼reinander erledigt wÃ¼rden. FÃ¼r eine Trennung der LebensverhÃ¤ltnisse spricht zwar, dass es sich bei der Einzimmerwohnung um eine vollstÃ¤ndig eingerichtete Wohnung handelt. So befinden sich in der kleinen Wohnung nach den glaubhaften Angaben des Ehemannes der KlÃ¤gerin zu 1) ein Doppelbett, ein Kleiderschrank, in dem Kleidung und Schuhe aufbewahrt werden, sowie ein Tisch samt Stuhl und mehrere Regale, die fÃ¼r Arbeiten im Rahmen des Studiums genutzt werden. Ferner ist in der kleineren Wohnung eine KÃ¼chenzeile vorhanden, die unter anderem einen Wasserkocher, eine Kochplatte, einen KÃ¼hlschrank und eine Kaffeemaschine beinhaltet und vom Ehemann der KlÃ¤gerin

zu 1) nach seinen Angaben auch genutzt wird fÃ¼r einfache Mahlzeiten wie eine Instantsuppe oder ein Spiegelei. Gleichwohl gab der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) an, ein bis zweimal in der Woche auch Mahlzeiten in der Familienwohnung einzunehmen, sonntags morgens frÃ¼hstÃ¼cke er auch dort mit den Kindern. Die zunÃ¤chst vorgebrachte Ã□uÃ□erung, er hole von der KlÃ¤gerin zu 1) zubereitete Mahlzeiten gegen Entgelt ab, relativierte der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) spÃ¤ter auf Befragen zu den genauen UmstÃ¤nden, indem er angab, es sei zu keiner BargeldÃ¼bergabe gekommen, sondern die Mahlzeiten seien verrechnet worden mit EinkÃ¤ufen, die er fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) erledige. Dazu gab der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) an, zwar kein Haushaltsbuch zu fÃ¼hren, es wÃ¼rden aber getrennte Haushaltskassen gefÃ¼hrt. Beide Ehegatten verfÃ¼gen jeweils Ã¼ber ein eigenes Girokonto, auf das der andere keinen Zugriff hat. Aus den eingereichten KontoauszÃ¼gen ist ersichtlich, dass beide in Lebensmitteldiscountern bzw. GeschÃ¤ften regelmÃ¤Ã□ig einkaufen, dies nach eigenem Vorbringen auch wechselseitig fÃ¼reinander, insbesondere schwere GetrÃ¤nke besorge der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1). Bereits daraus ist ersichtlich, dass der Alltag der Ehegatten aufeinander bezogen ist und Aufgaben fÃ¼reinander erledigt werden, wie das Kochen oder Einkaufen. DiesbezÃ¼glich ist ebenfalls zu beachten, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) einen Festnetztelefon- und Internetanschluss hat, dessen WLAN-Router bzw. Verteilerbox sich in der Familienwohnung befindet, die KlÃ¤gerin zu 1) wiederum Ã¼ber das in der kleinen Wohnung stationierte Festnetztelefon ihres Ehegatten erreicht werden kann und sie diese Nummer beispielsweise auch bei dem Beklagten neben ihrer Mobilnummer als Kontakt angegeben hat. Aus Sicht des Senats liegen ferner gewichtige Anhaltspunkte vor, die fÃ¼r eine weitere gemeinsame Nutzung der Familienwohnung sprechen. So verfÃ¼gt die kleinere Wohnung zwar Ã¼ber ein eigenes Badezimmer, in dem sich eine Badewanne, ein Waschbecken und eine Toilette befinden. Die Angaben des KlÃ¤gers, ausschlieÃ□lich dieses Bad zu benutzen, erscheinen dem Senat jedoch nicht glaubhaft, insbesondere angesichts der Jahresrechnung Ã¼ber die Heizkosten, die auch Warmwasser umfassen und die fÃ¼r das Jahr 2018 keinerlei Verbrauch aufweisen. Im Hinblick auf die KÃ¶rperpflege aber auch beispielsweise das SpÃ¼len von Geschirr widerlegt die Heizkostenabrechnung die alleinige Nutzung der kleinen Wohnung. Der Umstand, dass in der kleinen Wohnung keine Waschmaschine angeschlossen ist und die WÃ¤sche von der KlÃ¤gerin zu 1) gewaschen wird, spricht ebenfalls gegen ein Getrenntleben, ebenso wie die Angabe des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1), gelegentlich nachmittags oder abends und am Wochenende auf seine Kinder aufzupassen, dies finde in der Familienwohnung statt, da seine Wohnung nicht kindgerecht eingerichtet sei. In der Vergangenheit hat er zudem seine ausstehende KlagebegrÃ¼ndung ab November 2018 damit gerechtfertigt, dass er wegen der Krankenhausaufenthalte der KlÃ¤gerin zu 1) bzw. seines Sohnes sich um den anderen Sohn kÃ¼mmern mÃ¼sse, die Betreuung der Kinder viel Zeit und Kraft erfordere und er deswegen nicht zu einer Stellungnahme komme. Auch wenn die Angaben der Beteiligten zum Umfang der Kinderbetreuung des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) sich widersprechen, ist erkennbar, dass jedenfalls eine Kinderbetreuung in der Familienwohnung stattfindet. Gewichtigstes Indiz fÃ¼r ein fehlendes Getrenntleben ist schlieÃ□lich die Geburt des zweiten gemeinsamen Sohnes U. K. im November 2018, mithin mehr als ein Jahr nach der vermeintlichen Trennung und dem vermeintlichen Auszug des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) aus

der Familienwohnung. Der fehlende Trennungswille hat sich hier manifestiert. Zwar sagten beide Ehegatten Ã¼bereinstimmend aus, es habe eine Zeit der Konflikte gegeben, die KlÃ¤gerin zu 1) gab an, bereits 2017 seien sie irgendwie schon auseinander gewesen. Zu einer offiziellen Trennung, nach auÃ□en verdeutlicht durch einen Scheidungsantrag, ist es gleichwohl bis heute nicht gekommen, vielmehr haben die Ehegatten ein weiteres gemeinsames Kind bekommen, fÃ¼r das zudem Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wie auch fÃ¼r B. nie beantragt wurden.

Â

Der Senat ist nach Wertung dieser GesamtumstÃ¤nde davon Ã¼berzeugt, dass im streitigen Zeitraum kein Getrenntleben der Ehegatten vorlag. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Anmietung der weiteren Wohnung aus PlatzgrÃ¼nden erfolgte. Die 80 qm groÃ□e 3-Zimmer Wohnung war bereits fÃ¼r die vierkÃ¶pfige Familie beengt, ab November 2018 fÃ¼r die fÃ¼nfkÃ¶pfige Familie schlicht zu klein geworden, zumal der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) durch sein Studium einen Arbeitsplatz benÃ¶tigte, der, wie die KlÃ¤gerinnen angaben, zuvor im Flur der Familienwohnung lag.

Â

c. Als Bedarfe im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.10.2017 sind der Regelbedarf gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 20, 23 SGB II (368 â□¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1), 311 â□¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) und 237 â□¬ fÃ¼r B.), insgesamt 916 â□¬ zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) ist kein Regelbedarf zu berÃ¼cksichtigen, da dieser gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen ausgeschlossen ist (s. dazu LSG NRW Urteil vom 11.11.2018, L 19 AS 1423/17).

Â

Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 werden nach Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Im Falle der tatsÃ¤chlichen Nutzung durch mehrere Personen geht das BSG jedoch davon aus, dass das sog. Kopfteilprinzip gilt, das heiÃ□t, die Kosten der Unterkunft werden entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen aufgeteilt (vgl. nur BSG Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 1/06 R, Rn. 28, juris), auch wenn sie nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft sind (BSG Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 1/06 R, Rn. 28, juris; Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 7/07 R, Rn. 19, juris; Urteil vom 27.02.2008, B 14/11b AS 55/06 R, Rn. 18 f, juris; Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 58/06 R, Rn. 33, juris; Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 61/06 R, Rn. 19, juris; Urteil vom 27.01.2009, B 14/7b AS 8/07 R Rn, 19, juris; Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 61/10 R, Rn. 18, juris; Urteil vom 22.03.2013, B 14 AS 85/12 R, Rn. 20, juris). Hintergrund fÃ¼r dieses auf das BVerwG (Urteil vom 21.01.1988, 5 C 68/85) zurÃ¼ckgehende Kopfteilprinzip sind GrÃ¼nde der Verwaltungsvereinfachung sowie die Ã□berlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedarf dem Grunde nach abdeckt und in aller

Regel eine an der unterschiedlichen IntensitÃ¤t der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen fÃ¼r die ErfÃ¼llung des GrundbedÃ¼rfnisses Wohnen nicht zulÃ¤sst (BSG Urteil vom 22.08.2013, B 14 AS 85/12 R, Rn. 20, juris). Ausnahmen hiervon sind â auch innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft â bei einem Ã¼ber das normale MaÃ hinausgehenden Bedarf einer der in der Wohnung lebenden Person wegen Behinderung oder PflegebedÃ¼rftigkeit denkbar (vgl. BSG Urteil vom 27.01.2009, B 14/7b AS 8/07 R, Rn. 19, juris) oder wenn der Unterkunftskostenanteil eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft wegen einer bestandskrÃ¤ftigen Sanktion weggefallen ist und die Anwendung des Kopfteilprinzips zu Mietschulden fÃ¼r die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼hren wÃ¼rde (BSG Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R , Rn. 22, juris). Erforderlich fÃ¼r eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip ist, dass eine Unterkunft gemeinsam von mehreren Personen genutzt wird, der rÃ¤umliche Lebensmittelpunkt der betroffenen Personen also in dieser Wohnung liegt â was in der Regel dann der Fall ist, wenn bei zwei mÃ¶glichen Wohnungen ein etwa hÃ¤lftig geteilter Aufenthalt vorliegt (vgl. zum Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende BSG Urteil vom 03.03.2009, B 4 AS 50/07 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 12.11.2015, B 14 AS 23/14 R, Rn. 14, juris; Urteil vom 11.07.2019, B 14 AS 23/18 R, Rn. 16, juris) â und nicht nur ein besuchsweiser Aufenthalt in einer Wohnung besteht.

Â

Vorliegend lebte im Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 neben den KlÃ¤gerinnen auch der Sohn B. in der Familienwohnung. Trotz Anmietung der eigenen Wohnung im August 2017 auf der gleichen Etage wie die zuvor genutzte Familienwohnung hatte auch der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1) zur Ãberzeugung des Senats dennoch seinen rÃ¤umlichen Lebensmittelpunkt in der Familienwohnung. Eine gemeinschaftliche Nutzung der Familienwohnung lag aus den oben genannten GrÃ¼nden vor. Die Anmietung der zweiten Wohnung erfolgte nur zu Arbeitszwecken.

Â

Damit umfassen die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung der Familienwohnung gemÃ¤Ã Â§ 22 SGB II (485 â¬ Grundmiete, 134 â¬ Betriebskosten, 52 â¬ Heizkosten), insgesamt monatlich 671 â¬. Aufgrund des Kopfteilprinzips sind diese Bedarfe im hier streitigen Zeitraum auf vier KÃ¶pfe aufzuteilen, mithin entfallen auf die KlÃ¤gerinnen und B. 503,25 â¬ (3/4 der Kosten). Die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die neu angemietete Wohnung ist weder beantragt, noch fand ein Umzug der Bedarfsgemeinschaft dorthin statt, so dass dafÃ¼r keine Bedarfe anzunehmen sind.

Â

d. Auf diesen Bedarf hat der Beklagte zutreffend neben dem Kindergeld fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) und B. (jeweils 192 â¬ monatlich) gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 S. 5 SGB II auch das Elterngeld der KlÃ¤gerin zu 1) gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 10 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) i.V.m. Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II VO (596,10 â¬ abzÃ¼glich 300 â¬ abzÃ¼glich 30 â¬) als Einkommen

angerechnet. Ob auch eine Anrechnung der aus den KontoauszÃ¼gen ersichtlichen Einnahmen aufgrund der Zuwendungen der Mutter des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) in HÃ¶he von 1300 â¬ fÃ¼r August 2017 und 700 â¬ fÃ¼r September 2017 als Einkommen gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 2 S. 1, 2, Â§ 11 Abs. 1 SGB II zu erfolgen hat, kann hingegen aufgrund des Verbots der VerbÃ¶serung im Klageverfahren zu Lasten der BerufungsfÃ¼hrerinnen und der fehlenden Anschlussberufung des Berufungsgegners dahinstehen (sog. Verbots der reformatio in peius vgl. nur BSG Beschluss vom 30.04.1958, 10 RV 999/56, Rn. 2, juris). GemÃ¤Ã Â§ 123 SGG entscheidet das Gericht Ã¼ber die von den KlÃ¤gerinnen erhobenen AnsprÃ¼che. Das Gericht ist, soweit es um die geltend gemachten AnsprÃ¼che geht, an diese gebunden. Zulasten der KlÃ¤gerinnen darf keine ungÃ¼nstigere Entscheidung, als die Klageabweisung ergehen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 123 Rn. 5).

Â

2. Der Bescheid vom 23.11.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 05.07.2018 ist im Hinblick auf die KlÃ¤gerin zu 1) rechtmÃ¤Ãig und verletzt sie nicht in ihren Rechten.

Â

a. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die hier streitgegenstÃ¤ndliche Aufhebung der Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.10.2017 ist Â§ 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§Â 48 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 SGB X. Danach ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist und soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist bzw. soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben.

Â

b. In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken. Ob die am 22.11.2017 nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrte KlÃ¤gerin zu 1) vor Erlass des Bescheides vom 23.11.2017 hinreichend i.S.v. Â§ 24 Abs. 1 SGB X angehÃ¶rt wurde, kann dahinstehen. Ein AnhÃ¶rungsmangel wÃ¤re jedenfalls im Widerspruchsverfahren gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X geheilt worden, denn der KlÃ¤gerin zu 1) sind damit die fÃ¼r eine mÃ¶gliche ÃuÃerung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen relevanten Informationen erteilt worden (vgl. hierzu BSG Urteil vom 19.10.2011, B 13 R 9/11 R, Rn. 14, juris; SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGBÂ X, 9. Auflage 2020, Â§ 41 Rn. 15).

Â

c. In materieller Hinsicht ist eine wesentliche Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse, die beim Erlass des ursprÃ¼nglichen Bescheides vom 09.11.2016 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017 vorgelegen haben, im vorliegenden Fall am 25.08.2017 bis zum 22.11.2017 mit dem Aufenthalt der KlÃ¤gerinnen und B. in Russland und dem hiermit verbundenen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts eingetreten. Eine Ã□nderung ist dann wesentlich, wenn sie rechtlich zu einer anderen Bewertung fÃ¼hrt. Â§ 48 SGB X setzt mithin voraus, dass aufgrund verÃ¤nderter UmstÃ¤nde der ursprÃ¼ngliche Verwaltungsakt nun (so) nicht mehr erlassen werden dÃ¼rfte (vgl. nur BSG Urteil vom 17.03.2016, B 4 AS 18/15 R, Rn. 29, juris; Steinwedel in BeckOGK, SGB X, Â§ 48 (Stand 01.12.2020) Rn. 13; SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGBÂ X, 9. Auflage 2020, Â§ 48 Rn. 15).

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) hat sich in diesem Zeitraum nicht innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufgehalten und stand deshalb nicht mehr fÃ¼r die Eingliederung in Arbeit zur VerfÃ¼gung. Â§ 7 Abs. 4a SGB II regelt den Leistungsausschluss fÃ¼r den Fall der Ortsabwesenheit. GemÃ¤Ã□ Â§ 77 Abs. 1 SGB II gilt Â§ 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (vgl. Artikel 1 Nr. 7d des Gesetzes vom 20.07.2006 [BGBl. I S. 1706]) weiter bis zum Inkrafttreten einer nach Â§ 13 Abs. 3 SGB II erlassenen Rechtsverordnung des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales. Danach erhÃ¤lt Leistungen nach diesem Buch nicht, wer sich ohne Zustimmung des persÃ¶nlichen Ansprechpartners auÃ□erhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) vom 23.10.1997 (ANBA 1997, 1685, geÃ¤ndert durch die Anordnung vom 16.11.2001 â□□ ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhÃ¤lt; die Ã¼brigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend. Nach Â§ 1 Abs. 1 S. 1 EAO hÃ¤lt sich im zeit- und ortsnahen Bereich auf, wer in der Lage ist, unverzÃ¼glich Mitteilungen des LeistungstrÃ¤gers persÃ¶nlich zur Kenntnis zu nehmen, den LeistungstrÃ¤ger aufzusuchen, mit einem mÃ¶glichen Arbeitgeber oder TrÃ¤ger einer beruflichen EingliederungsmaÃ□nahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persÃ¶nlich mit diesem zusammenzutreffen und eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen EingliederungsmaÃ□nahme teilzunehmen. Hierzu hat der Leistungsberechtigte sicherzustellen, dass der LeistungstrÃ¤ger ihn persÃ¶nlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann.

Â

Â§ 7 Abs. 4a SGB II ist auch auf die KlÃ¤gerin zu 1) anwendbar, obwohl sie im streitigen Zeitraum den damals noch nicht bzw. gerade einjÃ¤hrigen Sohn B. betreute. Zwar sind dem Wortlaut nach alle leistungsberechtigten Personen von der Regelung erfasst. Im Hinblick darauf, dass Â§ 7 Abs. 4a SGB II ortsabwesende HilfebedÃ¼rftige auf Grund des Leistungsausschlusses zu einer RÃ¼ckkehr und zur aktiven Mitwirkung an der Eingliederung in den Arbeitsmarkt bewegen soll und

zudem Auslandsaufenthalte bei aufrechterhaltenem gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Inland vermieden werden sollen (vgl. BT-Drucksache 16/1696, S. 26), sind von der Regelung nur erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte erfasst, nicht hingegen Personen, denen eine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mÃ¶glich ist oder nicht zugemutet werden kann, etwa weil sie erwerbsgemindert sind oder ihnen eine ErwerbstÃ¤tigkeit aus den in Â§ 10 SGB II aufgezÃ¤hlten GrÃ¼nden nicht zuzumuten ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.08.2013, L 34 AS 1030/11 , Rn. 24, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 14.07.2010, L 3 AS 3552/09, Rn. 39 ff., juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern Beschluss vom 15.01.2019, Rn. 48, juris; Geiger in MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 163; Knickrehm in Knieckrehm/Kreikebohm/Waltermann, SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 52, 53; Peters in Estelmann, SGB II Â§ 7 (Stand 01.06.2019) Rn. 120; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, Â§â7 (Stand Juni 2021) Rn. 266; HÃ¤nlein in BeckOGK SGB II, Â§ 7 (Stand 01.12.2021) Rn. 119; offen gelassen LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 09.04.2021, L 12 AS 1677/19 Rn. 45, juris; a.A. Becker in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 180; nur keine Anwendung fÃ¼r Sozialgeldbezieher LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 14.11.2017, L 7 AS 934/17 B ER, L 7 AS 935/17 B, Rn. 30 juris). GemÃ¤Ã Â§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist einer erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Person jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass die AusÃ¼bung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefÃ¤hrden wÃ¼rde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefÃ¤hrdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Alleinerziehenden ist zumindest vor Vollendung des dritten Lebensjahres wegen der Erziehung des Kindes nicht jede Arbeit zumutbar (vgl. dazu LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.08.2013, L 34 AS 1030/11, Rn. 25, juris). Aus den oben genannten GrÃ¼nden, trifft dies auf die KlÃ¤gerin zu 1) hingegen nicht zu, denn sie lebt von ihrem Ehemann nicht dauerhaft getrennt, so dass sie auch nicht alleinerziehend ist.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 S. 1 EAO steht der Aufenthalt auÃerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs der VerfÃ¼gbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn der Beklagte vorher seine Zustimmung erteilt hat. Nach Â§ 3 Abs. 1 S. 3 EAO darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeintrÃ¤chtigt wird. Vorliegend fehlt es mangels vorherigen Antrags der KlÃ¤gerin zu 1) an einer solchen Zustimmung des Beklagten zu der Ortsabwesenheit. Insofern ist es auch unerheblich, ob die Erreichbarkeit fingiert werden kann, weil die Zustimmung nicht rechtzeitig erteilt oder zu Unrecht verweigert wurde und die Ortsabwesenheit unaufschiebbar und die Zustimmung zu erteilen gewesen wÃ¤re (vgl. dazu nur Geiger in MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 168). AusfÃ¼hrungen zur (tageweisen) VerlÃ¤ngerung eines nach Â§ 3 Abs. 1 S. 1 EAO statthaften Zeitraums der Ortsabwesenheit von 3 Wochen gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 3 EAO in FÃ¤llen auÃergewÃ¶hnlicher HÃ¤rten aufgrund unvorhersehbarer und fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger unvermeidbarer Ereignisse (vgl. Becker in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 177) sind damit entbehrlich, zumal die

KlÃ¤gerinnen sich fÃ¼r 13 Wochen im Ausland aufhielten und damit auch den maximalen Zeitraum von sechs Wochen â vgl. Â§ 3 Abs. 4 EAO â Ã¼berschritten haben. Im Ãbrigen hat der Beklagte Leistungen erst ab Oktober und damit nach fÃ¼nf Wochen aufgehoben, so dass der maximale Zeitraum ohnehin fast erschÃ¶pft wÃ¤re, obwohl eine Aufhebung der Leistungsbewilligung auch i.S.v. Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitteilung der Ortsabwesenheit (Â§Â 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X) bzw. des Wegfalls ihres Anspruchs (Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X) der Vorwurf grober FahrlÃ¤ssigkeit zu machen. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der Legaldefinition des Â§Â 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Das Verhalten der KlÃ¤gerin zu 1) war grob fahrlÃ¤ssig, denn der Beklagte hat sie in dem aufgehobenen Bescheid vom 09.11.2016 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 26.11.2016, 09.12.2016 und 24.02.2017 hinreichend Ã¼ber die Verpflichtungen und mÃ¶gliche Rechtsfolgen im Falle einer (ungenehmigten) Ortsabwesenheit informiert. Der KlÃ¤gerin zu 1) musste deshalb klar sein, dass sie ihre Ortsabwesenheiten zuvor mitteilen und eine entsprechende Genehmigung hÃ¤tte einholen mÃ¼ssen. Dies hat sie nicht getan. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tte sie aufgrund der Hinweise in den Bescheiden auch ohne Weiteres erkennen kÃ¶nnen, dass sie bei einem Aufenthalt auÃerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs keinen Leistungsanspruch mehr hat. Der Beklagte war gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) von der ErmessensausÃ¼bung entbunden und hat die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 4 S. 1 SGB X gewahrt.

Â

3. Der Bescheid vom 30.11.2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 03.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2018 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 02.11.2018 ist rechtmÃ¤Ãig und beschwert die KlÃ¤gerinnen nicht i.S.v. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Die KlÃ¤gerin zu 1) hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer SGB II-Leistungen fÃ¼r die hier streitige Zeit vom 23.11.2017 bis 31.10.2018 und die KlÃ¤gerin zu 2) ebenso wenig fÃ¼r den Zeitraum vom 23.11.2017 bis 14.03.2018. Den KlÃ¤gerinnen sind zu Recht Leistungen fÃ¼r die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung unter BerÃ¼cksichtigung eines Kopfteils des Ehemanns der KlÃ¤gerin zu 1) bewilligt worden. DiesbezÃ¼glich wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen verwiesen, eine Ãnderung der dort beschriebenen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse ist zur Ãberzeugung des Senats im hier streitigen Zeitraum nicht eingetreten.

Â

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 S. 1, 193 Abs. 1 S. 1 SGG und

berÃ¼cksichtigt das Teilanerkenntnis des Beklagten.

Â

E. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 09.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024